

Information

Vollmacht gemäß § 1 Abs. 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 i.d.g.F.

St. Pölten, 30 März 2017

Vollmacht*GEBER*.....natürliche oder juristische Person, die keinen PSA besitzt

Vollmacht*NEHMER*....natürliche Person, die einen PSA besitzt

Warum eine Vollmacht unterzeichnen?

- Wenn am Betrieb niemand über einen PSA verfügt → Auslagerung der Verwendung kann im Falle einer Kontrolle nachgewiesen werden.
- Die Rechnung kann, obwohl kein PSA vorhanden ist, an den Vollmacht*GEBER* (Auftraggeber) ausgestellt werden. Dadurch kann die Rechnung auch z.B. an eine juristische Person ausgestellt werden.

In welchen Fällen sollte eine Vollmacht unterzeichnet werden?

bei Auslagerung der Pflanzenschutzarbeiten:

- im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebshilfe, wenn die Rechnung auf den Vollmachtgeber lauten soll
- an Arbeiter am Betrieb, wenn die Rechnung der PSM auf den Betriebsführer/den Betrieb lauten soll
- innerhalb der Familie, wenn der Vollmachtnehmer nicht am Betrieb angestellt oder wohnhaft ist

Wie ist das Thema Lagerung zu beurteilen?

- Grundsätzlich werden Kauf und Verwendung ausgelagert → Lagerung ist Bestandteil der Verwendung.
- Die Lagerung hat, wenn möglich, beim Vollmacht*NEHMER* zu erfolgen.
- Ist dies nicht möglich, kann im Ausnahmefall die Lagerung auch beim Vollmachtgeber erfolgen
ABER: die rechtskonforme Lagerung muss durch den Vollmacht*NEHMER* sichergestellt sein.
Das heißt, der Vollmacht*NEHMER* hat dafür Sorge zu tragen, dass

- ...Unbefugte keinen Zutritt haben! ...Der Schlüssel zum Lager ist beim Vollmachtnehmer. Ohne PSA ist grundsätzlich der Zutritt zum Lager nicht gestattet.
- ...ein geeigneter Lagerraum/Lagerschrank durch den Vollmachtgeber zur Verfügung gestellt wird.
- ...weitere Bestimmungen eingehalten werden (siehe Merkblatt Lagerung).

- Der VollmachtNEHMER hat, wenn die Lagerung am Betrieb des VollmachtGEBERS erfolgt, im Falle einer Kontrolle anwesend zu sein.
- Die Handhabung von Beanstandungen befindet sich noch in Abklärung mit AMA

Fallbeispiel:

Mutter/Vater ist am landwirtschaftlichen Betrieb, besitzt aber keinen PSA. Die sachgerechte und gesetzeskonforme Lagerung wäre aber am Betrieb möglich. Der Sohn/die Tochter, welche(r) über einen PSA verfügt und als VollmachtNEHMER auftritt, ist nicht am Betrieb wohnhaft und hat keine geeignete Möglichkeit am eigenen Wohnsitz die PSM zu lagern. Der Schlüssel zum Lager/Lagerschrank ist beim Sohn/der Tochter!

Da es sich bei der Lagerung hinsichtlich der Vollmacht um einen heiklen Punkt handelt (Beanstandungen), soll von der o.g. Option nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden!

→ Die Handhabung von BEANSTANDUNGEN betreffend der Lagerung ist noch in Abklärung mit AMA!

***Grundsätzlich ist eine klare Trennung dringend zu empfehlen:
→ Pflanzenschutzmittel immer bei der Person, die auch im Besitz eines PSA ist!***

Wo und wie lange ist die Vollmacht aufzubewahren?

- Sowohl der Vollmachtgeber als auch der Vollmachtnehmer verfügen über eine unterzeichnete Vollmacht → doppelte Ausfertigung des Formulars
- Die Mindestaufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen über die Verwendung von PSM beträgt gemäß landesgesetzlichen Bestimmungen mindestens drei Jahre. Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsfristen im Rahmen von CC und ÖPUL zu beachten. Die Aufbewahrungsdauer der Vollmacht richtet sich nach diesen Fristen.

Müssen trotz Vollmacht Aufzeichnungen über die Verwendung von PSM beim VollmachtGEBER aufliegen?

Ja. Es müssen Aufzeichnungen zumindest über Datum, Kultur, Schlagbezeichnung, Pflanzenschutzmittel und Aufwandmenge sowohl beim VollmachtGEBER als auch dem VollmachtNEHMER vorhanden sein.

→ VollmachtNEHMER übermittelt z.B. Kopie der Aufzeichnungen an den VollmachtGEBER